Auslegung des § 2080 B.G.B.

Ein Beitrag zur Lehre vom Subjekt des Anfechtungsrechts bei Verfügungen von Todes wegen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Oscar Meyersohn

aus Rackwitz (Posen).

Approbiert am 2. März 1908.

Berlin 1908.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Straße 108.

70

Referent: Univ.-Professor Dr. Binder.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 7
§ 2. Das Anwendungsgebiet des § 2080 8
I. Letztwillige Verfügungen 9
II. Vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen . . . 10
III. Schenkungen auf den Todesfall 10
§ 3. Der Begriff des unmittelbaren Zustattenkommens 11
§ 4. Die Einschränkung des Anfechtungsrechts durch Satz 2 und 3 17
§ 5. Wechsel im Subjekt des Rechts 29
§ 6. Die einzelnen Fälle 30
I. Erwerb eines Rechts 31
1. Erbrecht 31
2. Vermächtnisforderung 32
3. Recht des Testamentsvollstreckers 32
4. Bestimmungsrecht 33
5. Auflageanspruch 34
6. Anfechtungsrecht 34
II. Befreiung von einer Beschwerung 37
1. Vermächtnis 37
2. Auflage 38
III. Befreiung von einer Beschränkung 38
1. Nacherbe 38
2. Testamentsvollstrecker 39
3. Auseinandersetzung 39
§ 7. Fortsetzung. Die Fälle familienrechtlichen Vorteils 39
I. Erwerb eines Rechts 40
1. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der Ehefrau; Nutznießungsrecht des Minderjährigen 40
2. Vorrecht auf die Vormundschaft usw. 40

Seite

II. Beseitigung eines durch die letztwillige Verfügung geschaffenen Hindernisses für einen Rechtserwerb . . . 41
1. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes 41
2. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Vaters . 41
III. Erhaltung der Möglichkeit eines Rechtserwerbs . . . 42
IV. Befreiung von einer Beschränkung 42

Literaturverzeichnis.

Borcherdt, Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung. Bd. 2, 1900.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 4. Aufl. 1904.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 5, 1905.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. 1904.

Frommhold, Kommentar zum Erbrecht des B.G.B. 1900.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Heyne, Deutsches Wörterbuch. Bd. 2. 1892.

Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 1. 1904.

Juristische Wochenschrift 1907 Nr. 7.

Kohler, Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 21.

Küntzel, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 41.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 4. Aufl. 1900.

Paul Meyer, Das Erbrecht des B.G.B. 1904.

Planck-Ritgen, Kommentar zum Erbrecht des B.G.B. 1902.

Sohm, Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 28.

Staudinger-Herzfelder, Kommentar zum Erbrecht des B.G.B. 2. Aufl. 1906.

Strohal, Das deutsche Erbrecht. Bd. 1, 3. Aufl. 1903.

Wilke, Kommentar zum Erbrecht des B.G.B. 1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0076

§ 1.

Einleitung.

Die Rechtssätze, welche das B.G.B. im Allgemeinen Teil aufstellt, haben grundsätzlich für sämtliche Bücher des Gesetzes Geltung, für Schuldverhältnisse und Sachenrecht, ebenso wie für Familien- und Erbrecht. Allein von diesem Grundsatze gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmen, die ihren Grund darin haben, daß eine völlig gleichartige Behandlung der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse als schablonenhaft erscheinen muß und infolgedessen den Anforderungen und Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht zu werden vermag. So erklärt es sich, daß insbesondere auf Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts eine große Anzahl von Bestimmungen des Allgemeinen Teils keine Anwendung findet und durch Sondervorschriften ersetzt wird, welche der Eigenart dieser Rechtsgeschäfte besonders angepaßt sind.

Dies gilt vor allem von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils über Willensmängel und ihre rechtlichen Folgen. Gewisse Willensmängel, deren Berücksichtigung bei den Rechtsgeschäften des Obligationen- und Sachenrechts als durchaus angemessen und zweckmäßig erscheint, müssen unbeachtet bleiben bei Rechtsgeschäften, an denen der Staat interessiert ist, z. B. bei der Eheschließung: gewisse Willensmängel, die sonst die Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge haben, nämlich Scherz, Simulation und durchschaute Mentalreservation, haben auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Anderseits können Gründe der Zweckmäßigkeit dazu führen, den Kreis der rechtlich bedeutsamen Willensmängel zu erweitern, wie dies z. B. im Erbrecht geschehen ist, wo der Irrtum bei letztwilligen Ver-

fügungen in stärkerem Maße berücksichtigt wird als bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden. Immer aber muß man im Auge behalten, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Teils „allgemein" sind, d. h. grundsätzlich für alle Gebiete des Bürgerlichen Rechts Geltung haben; nur dann ist ihre Geltung ausgeschlossen, wenn das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß sie keine Anwendung finden, oder wenn durch Sondervorschrift, durch lex specialis, die mit der lex generalis des Allgemeinen Teils in Widerspruch steht, die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des ersten Buches zum Ausdruck gebracht ist. Daher gelten die Rechtssätze des Allgemeinen Teils über Anfechtung von Willenserklärungen auch für die letztwilligen Verfügungen, sofern nicht die oben genannten Ausschließungsgründe gegeben sind. Dies ist aber der Fall beim § 2080, mit dessen Auslegung ich mich in dieser Arbeit zu befassen habe: er ist die lex specialis gegenüber der lex generalis des Allgemeinen Teils.

§ 2.

Das Anwendungsgebiet des § 2080.

Nachdem in den §§ 2078, 2079 bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen eine letztwillige Verfügung angefochten werden kann, bestimmt der § 2080:

> „Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde.
>
> Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.
>
> Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu."

I. Auf Grund des § 2080 kann eine letztwillige Verfügung angefochten werden. Unter „Verfügung" versteht das B.G.B. „Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird".[1]) Die letztwillige Verfügung ist keine Verfügung in dem eben bezeichneten Sinne, und die Vorschriften des B.G.B. über „Verfügungen" können deshalb auf sie keine Anwendung finden.[2]) Die letztwillige Verfügung ist eine Anordnung des letzten Willens, eine Anordnung, die nicht schon zu Lebzeiten ihres Urhebers, sondern erst nach seinem Tode Wirksamkeit entfaltet; sie muß eine einseitige sein, d. h. aus der einseitigen Willenserklärung ihres Autors bestehen, im Gegensatz zu der durch Erbvertrag erfolgenden, unwiderruflichen zweiseitigen, vertragsmäßigen Verfügung von Todes wegen. Die letztwillige Verfügung kann sich auf den Nachlaß beziehen, und das ist die Regel; in diesem Falle kann der Erblasser durch sie einen Erben einsetzen, einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen, ein Vermächtnis oder eine Auflage festsetzen,[3]) und noch eine ganze Reihe anderer Anordnungen treffen; sie kann aber auch gewisse Anordnungen familienrechtlicher Natur enthalten; ja, es ist denkbar, daß sie lediglich aus solchen besteht und sich auf den Nachlaß in keiner Weise bezieht. So kann sie z. B. zum Inhalt haben die Benennung eines Vormundes durch den Vater oder die eheliche Mutter (§ 1777), die Anordnung einer befreiten Vormundschaft (§ 1856) und ähnliches. Zu den letztwilligen Verfügungen im Sinne des § 2080 gehören außer den durch Testament getroffenen Verfügungen auch die in einem Erbvertrag errichteten einseitigen Verfügungen von Todes wegen, für welche gemäß § 2999 Abs. 2 das gleiche gilt, wie wenn sie durch Testament getroffen wären.

---

[1]) Strohal S. 82 Anm. 2.

[2]) Strohal ebenda; Sohm im Archiv f. Bürg. Recht Bd. 28 S. 202 Anm. 27.

[3]) Vgl. §§ 1937—1940.

II. Das Anwendungsgebiet des § 2080 erfährt eine Erweiterung durch die Bestimmung des § 2279 Abs. 1:

> „Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

Es ist also nicht die entsprechende Anwendung der für letztwillige Verfügungen gegebenen Bestimmungen angeordnet, sondern nur der Vorschriften für gewisse Arten von letztwilligen Verfügungen, nämlich der Zuwendungen und Auflagen. Unter letztwilligen Zuwendungen versteht man nur Erbeinsetzungen und Vermächtnisanordnungen;[1]) es kommen daher zur entsprechenden Anwendung die für letztwillige Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen geltenden Vorschriften. Da nun nach § 2278 Abs. 2 vertragsmäßig lediglich Erbeinsetzungen und Vermächtnisse sowie Auflagen getroffen werden können, so kann man schlechthin sagen, daß auf die vertragsmäßigen Verfügungen von Todes wegen die für die letztwilligen Verfügungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Daraus ergibt sich, daß auch die im Erbvertrag getroffenen Verfügungen nach Maßgabe des § 2080 angefochten werden können, wobei aber die Sonderbestimmung des § 2285 zu beachten ist, durch die das Anfechtungsrecht unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen wird.

III. Das Anwendungsgebiet des § 2080 erweitert sich ferner durch die Bestimmung des § 2301. Hiernach finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung auf ein bei Lebzeiten des Schenkers nicht erfülltes Schenkungsversprechen, das unter der Bedingung erteilt ist, daß der Beschenkte den Schenker überlebt. Das gleiche gilt von einem schenkweise unter dieser Bedingung erteilten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art. Für ein solches Rechtsgeschäft, das man als

---

[1]) Strohal S. 131.

„Schenkung auf den Todesfall" zu bezeichnen pflegt, ist die gewöhnliche Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung weder erforderlich noch ausreichend; es ist vielmehr die Form des Testaments oder Erbvertrags erforderlich, je nachdem das Versprechen als letztwillige frei widerrufliche Verfügung, oder als vertragsmäßig bindende Anordnung erteilt ist. Im einen Falle finden die Vorschriften über letztwillige Verfügungen, im andern Falle die über vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Ob das eine oder das andere der Fall ist, ist für die Frage der Anfechtbarkeit deshalb von Bedeutung, weil gegenüber vertragsmäßigen Verfügungen von Todes wegen das durch § 2080 gewährte Anfechtungsrecht durch die Bestimmung des § 2285 eingeschränkt wird.

Es können also nach Maßgabe des § 2080 angefochten werden:

1. letztwillige Verfügungen,
2. vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen,
3. Schenkungen auf den Todesfall, es sei denn, daß die Schenkung bereits vollzogen ist.

Nunmehr können wir uns der Frage zuwenden, wem der § 2080 das Recht gewährt, eine Verfügung anzufechten, die nach Maßgabe der §§ 2078, 2079 der Anfechtung unterliegt.

§ 3.

Der Begriff des unmittelbaren Zustattenkommens.

Die Aufhebung der Verfügung ist der durch die wirksam vollzogene Anfechtung herbeigeführte Erfolg, welcher darin besteht, „daß die angefochtene letztwillige Verfügung, und soweit mit dieser eine andere nicht besonders angefochtene Verfügung in untrennbarem Zusammenhange steht, auch diese (§ 2085) aber immer nur insoweit, als der Anfechtungsgrund dies rechtfertigt, als von vornherein nichtig anzusehen ist" (Strohal S. 307).

Diese Aufhebung nun muß dem Berechtigten „Zustatten-kommen". Damit ist gesagt, daß die Aufhebung ihm Vorteil gewähren, ihn besser stellen muß. Der Vorteil muß aber von rechtlicher Natur sein, es muß eine Besserung in der Rechtsstellung eintreten;[1]) ein Vorteil, der nicht eine konkrete Rechtsbeziehung schafft, der nur tatsächlichen Charakters ist, fällt nicht unter den Begriff des Zustattenkommens. Daher kommen Mehrung des Ansehens und der Macht, bloße Exspektanzen und andere außerhalb der Sphäre des Rechts liegende vorteilhafte Momente hier nicht in Betracht. Anderseits ist es nicht erforderlich, daß der Rechtsvorteil gleichzeitig ein Vermögensvorteil ist, die rechtliche Besserstellung braucht nicht notwendig auch eine wirtschaftliche zu sein; auch ist es nicht notwendig, daß der Rechtsvorteil mit dem Nachlaß in Zusammenhang steht, er kann vielmehr auch andern, insbesondere familienrechtlichen Charakter tragen.

Beispiele mögen das Gesagte veranschaulichen:

A ist durch anfechtbare letzwillige Verfügung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen worden. Die Gläubiger des A, der wegen Vermögensverlustes seine Schulden zu bezahlen nicht imstande ist, haben ein großes Interesse an der Aufhebung der ihren Schuldner enterbenden Verfügung, sie würde ihnen eine Besserstellung gewähren, insofern ihre Befriedigung nunmehr ermöglicht würde. Allein die Besserstellung entbehrt des rechtlichen Charakters; die Rechtslage bleibt für die Gläubiger genau die gleiche wie vorher, ihr Forderungsrecht wird dadurch, daß sie jetzt einem leistungsfähigen Schuldner gegenüberstehen, inhaltlich nicht zu ihren Gunsten verändert; der Vorteil, den die Aufhebung der Verfügung für sei zur Folge hat, ist lediglich wirtschaftlicher, tatsächlicher Natur und deshalb kein Zustattenkommen im Sinne des

[1]) Ebenso Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080 und Dernburg V S. 137; wohl nur ungenau Frommhold, Ziff. 2a zu § 2080 und Borcherdt II S. 356, welche „unmittelbaren Vorteil" (also auch bloß faktischen?) genügen lassen. Die übrigen Autoren schweigen.

§ 2080. Als allgemeinen Grundsatz kann man aufstellen: Die Gläubiger des Anfechtungsberechtigten haben kein Anfechtungsrecht.[1])

Ebensowenig haben diejenigen, welche als gesetzliche Erben des infolge Aufhebung der Verfügung zur Erbfolge Berufenen in Betracht kommen, ein Anfechtungsrecht, da auch ihnen die Aufhebung keinen rechtlichen Vorteil gewährt. Als künftige gesetzliche Erben haben sie bei Lebzeiten des Erblassers kein „Recht", sondern nur eine bloße Exspektanz, eine Aussicht auf zukünftige Erlangung des Erbrechts. Mit Recht bemerkt Hellwig:[2])

> „Bis zum Tode des Erblassers besteht nur eine Aussicht auf Begründung des Erbrechts, welche noch keine Rechtsfolgen hat und deshalb kein Rechtsverhältnis darstellt. Mit dem Erbfall entsteht zwar das Erbrecht, verwirklicht sich aber auch von selbst im nämlichen Augenblick."

Aber auch wenn man der entgegengesetzten Ansicht ist und nicht eine bloße Aussicht auf Begründung des Erbrechts, sondern ein schon vorhandenes „Recht" auf Sukzession annimmt, so kommt dem künftigen Erben die Aufhebung der Verfügung doch nicht zustatten im Sinne des § 2080. Denn dieses Recht auf Sukzession ist in seinem Inhalte und rechtlichen Bestande unabhängig von der Höhe des künftigen Nachlasses und der künftige Erbe würde keine rechtliche Besserstellung erfahren, wenn durch Vollzug der Anfechtung seinem künftigen Erblasser eine Mehrung seines Vermögens zuteil würde. Aus diesem Grunde ist den gesetzlichen Erben die Anfechtung auch dann versagt, wenn ihnen für den Fall des Todes des Anfechtungsberechtigten ein Pflichtteilsanspruch zusteht; ebensowenig steht das Anfechtungsrecht demjenigen zu, dem die Erbfolge in

---

[1]) Dernburg V S. 137; Planck-Ritgen, Ziff. 1d zu § 2080; Frommhold, Ziff. 2a zu § 2080.

[2]) Hellwig, Anspruch S. 45.

den Nachlaß des Anfechtungsberechtigten durch Erbvertrag gesichert ist.

In der Einleitung war bereits darauf hingewiesen, daß § 2080 sich als eine Sonderbestimmung gegenüber dem Allgemeinen Teil darstellt. Während nämlich nach § 119 zur Anfechtung einer Willenserklärung ihr Urheber selbst berechtigt ist, steht nach § 2080 das Anfechtungsrecht demjenigen zu, dem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Daraus ergibt sich, daß der Erblasser selbst die von ihm errichtete letztwillige Verfügung nicht anfechten kann,[1]) denn für ihn kann die Aufhebung der Verfügung einen unmittelbaren Rechtsvorteil schlechterdings nicht zur Folge haben. Will er die Verfügung beseitigen, so muß er sie „widerrufen", was er ja auf verschiedene Art jederzeit tun kann; das Mittel der Anfechtung ist ihm indessen nicht gegeben.

Das Anfechtungsrecht aus § 2080 steht aber nicht schlechthin jedem zu, dem die Aufhebung der Verfügung zustatten kommt, sondern nur demjenigen, dem sie unmittelbar[2]) zustatten kommt. Das heißt, die Aufhebung muß die alleinige Ursache für den Eintritt der rechtlichen Besserstellung sein. Es darf sich zwischen jene Ursache und diese Wirkung kein vermittelndes Zwischenglied einschieben, dergestalt, daß erst durch das Zusammenwirken beider Faktoren der rechtlich relevante Erfolg zustande käme. Der Erwerb des Rechtsvorteils muß allein auf der Aufhebung beruhen, d. h. auf der Wirkung eines einzigen vom Anfechtungsberechtigten vorgenommenen Rechtsgeschäfts, nämlich des gegen die anfechtbare Verfügung gerichteten Anfechtungsgeschäftes; der Vorteil muß zur Entstehung gelangen ohne die vermittelnde Wirkung eines zweiten Rechtsgeschäfts, an dessen Tatbestand der an der Auf-

---

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1 zu § 2080; Cosack II S. 684; Strohal S. 302; Meyer S. 190; Frommhold, Ziff. 1 zu § 2080; Dernburg V S. 137.

[2]) „Unmittelbar" bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, welcher der Auslegung zugrunde zu legen ist, „nicht durch Zwischenglieder bewirkt". Vgl. Heyne, Wörterbuch II S. 843.

hebung der Verfügung Interessierte beteiligt ist. In allen Fällen dagegen, in denen der Rechtsvorteil nicht auf die Aufhebung der Verfügung als auf die einzige Bedingung für seinen Eintritt zurückgeführt werden kann, sondern es noch der Existenz eines vermittelnden Zwischengliedes der genannten Art bedarf, kommt die Aufhebung demjenigen, der durch sie einen rechtlichen Vorteil erlangt, nur mittelbar zustatten.

Beispiele mögen zur Veranschaulichung des Gesagten dienen. A, der kraft Gesetzes zum Erben des B berufen ist, hat unter der Bedingung, daß er den B beerben werde, dem C in notarieller Beurkundung schenkungshalber 1000 Mk. versprochen und ihm unter der gleichen Bedingung donandi causa ein kostbares Bild übereignet. B errichtet nun ein infolge Drohung anfechtbares Testament, in welchem er den A von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt. Hier hat die Aufhebung der Verfügung für C zweifellos einen Rechtsvorteil zur Folge, insofern er dadurch ein unbedingtes Forderungsrecht und unbedingtes Eigentum erwirbt. Es ist jedoch nicht die Aufhebung allein, welche dem C den genannten Rechtsvorteil verschafft, sondern erst das Zusammentreffen mit einem andern Rechtsakte, an dessen Tatbestand der an der Aufhebung der Verfügung interessierte C beteiligt ist: dem Schenkungsvertrag und der Uebereignung. Hätten diese nicht stattgefunden, so wäre die Aufhebung nicht imstande, für C die rechtliche Besserstellung zu begründen; diese entsteht nur durch Konkurrenz der Aufhebung mit einem vermittelnden Zwischengliede, das als unentbehrliche Bedingung für den Eintritt des relevanten Erfolges anzusehen ist. Die Aufhebung der Verfügung kommt daher dem C nur mittelbar zustatten, er hat kein Anfechtungsrecht.

Ebenso verhält es sich, wenn A dem C irgend ein anderes Recht, z. B. eine Bürgschaftsforderung oder ein Pfandrecht unter der Bedingung einräumt, daß er seinen präsumtiven künftigen Erblasser beerben werde; denn in allen diesen Fällen

wird der Rechtsvorteil erst mit Hilfe eines vermittelnden Zwischengliedes der oben bezeichneten Art erlangt.

Anders wird der Begriff der Unmittelbarkeit von der herrschenden Meinung aufgefaßt. So behauptet Planck-Ritgen,[1]) daß „unmittelbar" gleichbedeutend sei mit „nicht erst beim Wegfall eines andern"; wem die Aufhebung der Verfügung erst beim Wegfall eines andern zustatten komme, dem komme sie nur mittelbar zustatten, und müsse deshalb das Anfechtungsrecht versagt werden. Dieser Auffassung möchte ich indessen nicht beitreten. Der § 2080 verlangt nämlich, daß die Aufhebung der Verfügung dem Anfechtenden wirklich zustatten kommt; daß sie ihm zustatten kommen würde, wenn nach erfolgter Anfechtung eine rechtserhebliche Tatsache, z. B. der Wegfall eines andern, hinzukommt, ist nicht genügend. Daher ist auch derjenige nicht anfechtungsberechtigt, der durch die Aufhebung der Verfügung zwar nicht Erbe wird, aber es werden würde, wenn der nähere gesetzliche Erbe die Erbschaft ausschlägt; denn der entferntere gesetzliche Erbe wird durch die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung, in der z. B. ein Extraneus als Alleinerbe eingesetzt ist, zur Erbfolge nicht, auch nicht einmal bedingt berufen; er würde lediglich die Aussicht haben, Erbe zu werden, falls der infolge Aufhebung zur Erbfolge Berufene die Erbschaft ausschlagen würde. Hierin ist aber keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche Besserstellung enthalten, und eine solche ist kein Zustattenkommen im Sinne des § 2080. Das Anfechtungsrecht muß also dem entfernteren gesetzlichen Erben deshalb versagt werden, weil ihm der Anfechtungserfolg überhaupt nicht zustatten kommt, nicht aber, wie Planck-Ritgen annimmt, weil er ihm nur mittelbar zustatten kommt.

Vom Standpunkte der herrschenden Lehre müßte man in den oben genannten Fällen auch denen das Anfechtungsrecht

---

[1]) Planck-Ritgen, Ziff. 1b zu § 2080; ebenso Meyer S. 190; Frommhold, Ziff. 2a zu § 2080; Staudinger-Herzfelder, Ziff. 1 zu § 2080.

einräumen, die nur infolge eines vermittelnden Zwischengliedes einen Rechtsvorteil von der Aufhebung haben; denn diesen Personen kommt die Aufhebung zustatten, ohne daß es erst des „Wegfalles eines andern" bedarf. Das wäre aber ein durchaus unerfreuliches und praktisch unbrauchbares Ergebnis; denn damit würden Personen zur Anfechtung verstattet werden, die vom Erfolg der Anfechtung nur einen zufälligen, vom Erblasser gar nicht gewollten Rechtsvorteil erlangen würden, was unmöglich im Sinne der im § 2080 getroffenen Regelung der Anfechtungsbefugnis sein kann. Dieses unerfreuliche Ergebnis wird aber vermieden, wenn man das Wort „unmittelbar" im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch auslegt, und demgemäß unter unmittelbarem Zustattenkommen einen Rechtsvorteil versteht, der nicht erst ein vermittelndes Zwischenglied zur unentbehrlichen Voraussetzung hat, sondern lediglich auf der Aufhebung der Verfügung beruht.

§ 4.

Die Einschränkung des Anfechtungsrechts durch Satz 2 und 3.

Satz 2 und 3 des § 2080 beschränken die Zahl der Anfechtungsberechtigten für gewisse Fälle: in diesen Fällen sind nicht schlechthin alle diejenigen anfechtungsberechtigt, denen die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde, sondern nur diejenigen, bei denen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

I. Satz 2 lautet:

> „Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalles gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt."

Der erste Absatz des § 2078 handelt von der Abirrung und vom Inhaltsirrtum; es wird eine letztwillige Verfügung für anfechtbar erklärt, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde. — Der Absatz 2 bestimmt das gleiche für den Fall des Motivirrtums; die letztwillige Verfügung soll der Anfechtung unterworfen sein, soweit der Erblasser zu ihrer Errichtung durch die irrige Annahme eines Umstandes oder durch die irrige Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist. Der notwendige Kausalzusammenhang zwischen dem Irrtum und der Errichtung der Verfügung ist gegeben, wenn die Annahme begründet ist, daß der Testator ohne den Willensmangel die Verfügung nicht getroffen haben würde.

Damit der zweite Absatz des § 2080 zur Anwendung gelangen kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muß der Irrtum des Erblassers sich auf bestimmte Personen beziehen, und zwar nur auf diese; zweitens aber müssen diese Personen gemäß Satz 1 zur Anfechtung befugt sein, oder nur deshalb nicht befugt sein, weil sie den Erbfall nicht mehr erlebt haben.[1]) Fehlt es auch nur an einer der genannten Voraussetzungen, so kann das Subjekt des Anfechtungsrechts sich nur nach Satz 1 bestimmen, und es sind alsdann alle diejenigen zur Anfechtung berechtigt, denen die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommt. Wenn also z. B. der Erblasser von seinen beiden als alleinige gesetzliche Erben in Betracht kommenden Brüdern den einen, weil er ihn irrtümlich für verarmt hielt, zum Alleinerben eingesetzt hat, so bezieht sich zwar der Irrtum des Erblassers

[1]) Dieses zweite Erfordernis wird zuweilen übersehen; so z. B. von Dernburg V S. 137 und Engelmann S. 757. Dies ist weiter unten dargelegt.

nur auf eine bestimmte Person, nämlich auf die Person des eingesetzten Bruders; da dieser aber zur Anfechtung der ihm vorteilhaften Verfügung nicht berechtigt ist, so fehlt es an der zweiten Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Satz 2, und es ist gemäß Satz 1 der andere Bruder anfechtungsberechtigt, der infolge Eintritts der gesetzlichen Erbfolge die Hälfte der Erbschaft erlangt. Durch die Vorschrift des zweiten Absatzes von § 2080 werden demnach nur die Fälle getroffen, in denen der Erblasser infolge eines Irrtums, der sich nur auf eine bestimmte Person bezieht, eine ihr nachteilige Verfügung getroffen hat, dann soll nur ihr und nicht auch dritten Personen das Anfechtungsrecht zustehen, denen die Aufhebung der letztwilligen Verfügung gleichfalls zustatten kommen würde. Diese Einschränkung des Anfechtungsrechts verfolgt den Zweck, dem präsumtiven Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen: wer durch einen Irrtum des Erblassers beeinträchtigt worden ist, dem soll zuteil werden, was er ohne den Willensmangel des Testators bekommen haben würde. Dagegen wäre es, wie Wilke zutreffend ausführt,[1]) „unbillig, in den Fällen, wo der Anfechtungsgrund nur in der Benachteiligung einer bestimmten Person liegt, das Anfechtungsrecht auch andern zu geben, welche gegen den Willen des Erblassers aus der Beseitigung der letztwilligen Verfügung Vorteil haben würden". Freilich darf man nicht übersehen, daß die Bestimmung des Satz 2 nicht immer zu dem Ziele führt, daß diejenigen Personen anfechtungsberechtigt sind, die durch einen nur sie betreffenden Irrtum des Erblassers beeinträchtigt worden sind; denn wenn diese Personen weder als gesetzliche Erben des Testators berufen sind, noch von diesem in einem früheren, durch anfechtbare Verfügung widerrufenen Testamente eingesetzt sind, so haben sie von der Aufhebung der Verfügung keinen Rechtsvorteil, und es fehlt deshalb an der zweiten Voraussetzung des Satz 2; folglich sind gemäß Satz 1 alle

[1]) Wilke, Ziff. 1 zu § 2080.

diejenigen anfechtungsberechtigt, denen der Anfechtungserfolg unmittelbar zustatten kommt.

Beispiele:

Der Erblasser, als dessen einzige gesetzliche Erben seine Töchter in Betracht kommen, setzt unter Uebergehung derselben einen Fremden zum Alleinerben ein, veranlaßt durch die Annahme, daß seine Töchter sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben hätten. In Wirklichkeit trifft diese Annahme nur auf die eine von beiden zu. Dann ist die andere, und zwar ausschließlich zur Anfechtung berechtigt; denn der Irrtum des Erblassers bezieht sich lediglich auf ihre Person, und die Aufhebung der Verfügung kommt ihr unmittelbar zustatten.

Der Erblasser will einem Freunde ein Vermächtnis von 1000 Mark zuwenden; in seiner Zerstreutheit schreibt er jedoch eine Null zu viel, so daß der Freund auf 10 000 Mark eingesetzt ist. Hier fehlt es an der ersten Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Satz 2. Denn der Irrtum des Erblassers bezieht sich gar nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf das Objekt der Zuwendung. Daher ist zur Anfechtung des Mehrbetrages von 9000 Mark gemäß Satz 1 derjenige berechtigt, dem die Aufhebung dieser Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde: der mit dem Vermächtnis Beschwerte.

Der Erblasser will seinen Freund A zum Erben einsetzen, benennt aber versehentlich seinen Freund B. Hier bezieht sich zwar der beeinträchtigende Irrtum lediglich auf eine bestimmte Person, die des A. Da aber dieser als Extraneus von der Aufhebung der Verfügung keinen rechtlichen Vorteil erlangt, so fehlt es an der zweiten Voraussetzung des Satz 2, und es bestimmt sich das Subjekt des Anfechtungsrechts nach Satz 1.

In der Literatur wird vielfach die durch das Wort „nur" zum Ausdruck gebrachte Ausschließlichkeit des Irrtums in bezug auf eine bestimmte Person außer Acht gelassen. Diesen Fehler begeht insbesondere Cosack,[1]) der den

[1]) Cosack II S. 684.

Satz 2 schon dann zur Anwendung bringen will, wenn „die Anfechtung auf einen Irrtum des Erblassers bezüglich einer bestimmten Person gegründet wird". Dies steht im Widerspruch zu dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes, und führt, wie das gleich zu besprechende Beispiel Cosacks zeigt, zu unbrauchbaren Ergebnissen.

Cosack gibt folgendes Beispiel:

„F würde, wenn er keine letztwillige Verfügung errichtete, von seinen Brüdern G und H beerbt werden. Nun hört er, daß J, das einzige Kind G's, nach Amerika ausgewandert und dort wegen ehrenrührigen Verbrechens zu Zuchthaus verurteilt sei; er ist über die Schande, die hierdurch seiner Familie erwächst, so empört, daß er seine ganze Verwandtschaft enterbt und zu seinem Alleinerben die Stadt K. beruft. Nach F's Tode stellt sich heraus, daß die Mitteilung von der Bestrafung J's auf Erfindung beruht. Wir unterscheiden nunmehr drei Fälle. 1. G und H erleben beide den Erbfall; dann sind sie alle beide anfechtungsberechtigt, während der verleumdete J, auf dessen Person sich der Irrtum des Erblassers bezog, kein Anfechtungsrecht hat, da ihm ja die Aufhebung der Verfügung des F bei Lebzeiten seines Vaters nicht unmittelbar zustatten kommen würde. 2. G ist vor dem Erbfall gestorben; dann ist an seines Vaters statt der verleumdete J anfechtungsberechtigt, während das Anfechtungsrecht des H nunmehr fortfällt; immerhin hat, wenn J von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht, auch H Vorteil davon, da die der Gemeinde K entrissene Erbschaft halb an J, halb an H fällt. 3. Nach G ist auch J gestorben, ohne den Erbfall zu überleben; dann steht das Anfechtungsrecht niemandem zu; vielmehr kann die Gemeinde K die ihr durch die Verleumdung J's zugefallene Erbschaft unanfechtbar behalten."

Die Entscheidungen zu 2 und 3, die zu einem so unerfreulichen Ergebnis führen, halte ich nicht für richtig.[1])

[1]) Auch Strohal S. 303 Anm. 18 scheint diese Entscheidungen nicht

Cosack will in diesen Fällen den Satz 2 des § 2080 zur Anwendung bringen, allein die Voraussetzungen für seine Anwendbarkeit sind nicht gegeben. Gewiß hat Cosack recht mit der Behauptung, der Irrtum des Erblassers beziehe sich auf die Person des J: ohne diesen Irrtum hätte der Erblasser eine solche Verfügung nie errichtet, der Irrtum ist in der Tat kausal für das Zustandekommen des Testaments. Allein der Satz 2 verlangt nicht bloß, daß der Irrtum sich auf eine bestimmte Person beziehe, sondern daß er sich lediglich auf sie beziehe, daß nicht noch ein anderer Irrtum vorliege. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Der Irrtum, der sich auf die Person des J bezieht, hat im Erblasser einen weiteren Irrtum hervorgerufen, der, wie der Tatbestand ergibt, gleichfalls kausal ist für die Errichtung der Verfügung: den Irrtum, daß seiner ganzen Familie Schande erwachsen sei. Der Erblasser ist also zur Errichtung der die ganze Verwandtschaft enterbenden Verfügung bestimmt worden nicht bloß durch den auf die Person des J sich beziehenden Irrtum, sondern auch durch die irrige Annahme eines Tatumstandes im Sinne von § 2078 Abs. 2. Da hiernach der Irrtum sich nicht lediglich auf eine bestimmte Person bezieht, so kann die in Satz 2 des § 2080 statuierte Einschränkung des Anfechtungsrechts nicht in Betracht kommen. Vielmehr bestimmt sich das Subjekt des Anfechtungsrechts nach Satz 1. Es sind alle diejenigen zur Anfechtung berechtigt, denen die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde, also diejenigen, welche als gesetzliche Erben berufen wären, wenn die Verfügung nicht getroffen worden wäre. Das Ergebnis ist demnach, daß der Gemeinde die ihr infolge der Verleumdung J's zugefallene Erbschaft in jedem Falle entrissen werden kann. Stirbt der Vater des vermeintlichen Missetäters vor dem Erbfall, so steht die Anfechtungsbefugnis nicht nur dem

---

für richtig zu halten; jedenfalls tadelt er die Beispiele als unklar und kaum glücklich gewählt.

Brudersſohn, ſondern auch dem überlebenden Bruder zu; iſt nach ſeinem Vater auch der Brudersſohn vor dem Erbfall geſtorben, ſo iſt der überlebende Bruder allein anfechtungsberechtigt. Dies Ergebnis entſpricht auch der Billigkeit, denn auf dieſe Weiſe bekommen die geſetzlichen Erben das, was ihnen der Erblaſſer mutmaßlich zugewendet haben würde, wenn er nicht unter dem Einfluß des Willensmangels geſtanden hätte; dies aber iſt, wie oben dargelegt, der Zweck der im § 2080 getroffenen Beſtimmung.

Engelmann gibt folgende Beiſpiele:[1])

„Der Erblaſſer ſetzt die G ein, in der irrigen Meinung, ſie, nicht die F ſei ſeine uneheliche Tochter. — Er bedenkt den Schwimmlehrer O in der irrigen Meinung, nicht der Schüler P, ſondern der O habe den Sohn des Erblaſſers aus einer Lebensgefahr errettet. In beiden Fällen iſt anzunehmen, daß der Erblaſſer die Abſicht hatte, die Perſon einzuſetzen, die jene vom Erblaſſer vorausgeſetzte Eigenſchaft hatte. Daher iſt dort F, hier P anfechtungsberechtigt."

Engelmann will in dieſen Fällen der F und dem P das Anfechtungsrecht aus Satz 2 gewähren, m. E. zu Unrecht. Denn es fehlt an der zweiten Vorausſetzung für ſeine Anwendbarkeit: dieſe Perſonen, auf die der benachteiligende Irrtum des Erblaſſers ſich ausſchließlich bezieht, ſind gar nicht gemäß Satz 1 anfechtungsberechtigt. F und P würden es ſein, wenn ſie als geſetzliche Erben berufen oder in einem früheren aber widerrufenen Teſtamente zu Erben eingeſetzt worden wären. Da dies nicht der Fall iſt, ſo vermag die Aufhebung der Verfügung ihnen kein Erbrecht zu verſchaffen, und es kann ihnen daher auch keine Anfechtungsbefugnis zugeſprochen werden, obſchon der Erblaſſer, wenn der Irrtum ihn nicht beeinflußt hätte, gerade ſie eingeſetzt hätte. Es ſind vielmehr die geſetzlichen Erben anfechtungsberechtigt, da infolge des durch die Aufhebung der Verfügung bewirkten Eintritts

[1]) Engelmann S. 757.

der gesetzlichen Erbfolge der Anfechtungserfolg ihnen zu rechtlichem Vorteil gereicht. Daß auf diese Weise dem präsumtiven Willen des Erblassers keine Geltung verschafft wird, ist ein zwar unerfreuliches, aber unvermeidliches Ergebnis.

Dernburg[1]) will den Satz 2 zur Anwendung bringen, falls der „Irrtum des Erblassers bewirkte, daß eine bestimmte Person beeinträchtigt wurde"; in diesem Falle „hat nur sie das Anfechtungsrecht, und zwar auch nur, wenn sie den Erbfall erlebte".

Damit ist jedoch der im Satz 2 enthaltene Gedanke nicht richtig wiedergegeben; die beiden Voraussetzungen für seine Anwendbarkeit, nämlich einerseits die Ausschließlichkeit des Irrtums, anderseits die Anfechtungsberechtigung der bestimmten Person, auf die der Irrtum sich ausschließlich bezieht, kommen in der Behauptung Dernburgs nicht zur Geltung. Daß durch den Irrtum des Erblassers eine bestimmte Person beeinträchtigt wird, ist die Folge einer jeden Verfügung, die gemäß § 2078 der Anfechtung unterliegt, ist also keine spezielle Voraussetzung des Satz 2; das Entscheidende ist nicht, daß die beeinträchtigenden Wirkungen des Irrtums sich auf eine bestimmte Person beziehen, sondern daß der Irrtum selbst sich auf eine bestimmte Person bezieht, und zwar lediglich auf sie. Aber selbst in den Fällen, wo die durch den Irrtum beeinträchtigte bestimmte Person zugleich diejenige ist, auf die der Irrtum des Erblassers sich ausschließlich bezieht, steht die Ansicht Dernburgs, wonach nur diese Person das Anfechtungsrecht hat, nicht im Einklang mit dem Gesetze. Es muß noch hinzukommen, daß diese Person — wie dies Satz 2 verlangt — gemäß Satz 1 anfechtungsberechtigt ist. In den meisten Fällen wird ihr allerdings die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen, aber notwendig ist dies keineswegs. Wenn z. B. der Erblasser einen Freund zum Erben einsetzen wollte, jedoch infolge Verleumdungen gegen den Freund davon Abstand nahm und

[1]) Dernburg V S. 137.

seine Verwandten einsetzte, so hat der Freund kein Anfechtungsrecht,[1]) obschon der Irrtum sich ausschließlich auf die Person des Freundes bezieht, und bewirkte, daß gerade sie beeinträchtigt wurde.

II. Die zweite Einschränkung des Anfechtungsrechts enthält Satz 3 des § 2080 durch die Bestimmung:

„Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu."

Nach § 2079 ist eine letztwillige Verfügung anfechtbar, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Nur insoweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage, d. h. bei Kenntnis von der Existenz des Pflichtteilsberechtigten resp. der relevanten künftigen Ereignisse, die Verfügung getroffen haben würde, ist gemäß Satz 2 die Anfechtung ausgeschlossen.

Der Satz 3 enthält keine Einschränkung des Anfechtungsrechts in denjenigen Fällen, wo die Unkenntnis des Erblassers mit einer falschen Vorstellung verbunden ist; denn alsdann wird der Erblasser zur Errichtung der Verfügung durch einen Irrtum bestimmt, der sich nur auf eine bestimmte Person bezieht, welche, da sie pflichtteilsberechtigt ist, gemäß Satz 1 zur Anfechtung befugt ist; demgemäß muß das Anfechtungsrecht andern als dem Pflichtteilsberechtigten bereits aus Satz 2 versagt werden, und der Umstand, daß die Anfechtung sich auf Satz 3 stützt, ist lediglich deshalb von Bedeutung, weil der Pflichtteilsberechtigte nur seine Uebergehung, nicht auch den Kausalzusammenhang zwischen dem Anfechtungsgrunde und der Uebergehung nachzuweisen braucht. Beruht aber die Verfügung nicht auf einer der Wahrheit nicht entsprechenden Vorstellung,

[1]) So mit Recht Borcherdt II S. 357.

sondern auf einer bloßen Unkenntnis von der Existenz des Pflichtteilsberechtigten; nicht auf einer falschen, sondern einer mangelnden Vorstellung von den künftigen, den Pflichtteilsanspruch erzeugenden Tatsachen, so liegt kein Irrtum vor, und es kann deshalb eine Anfechtung aus Satz 2 nicht in Frage kommen. Um auch in solchen Fällen das Anfechtungsrecht auf die Person des übergangenen Pflichtteilsberechtigten zu beschränken, bedarf es der besonderen Bestimmung des Satz 3. Ohne diese Bestimmung würden nämlich gemäß Satz 1 alle diejenigen zur Anfechtung befugt sein, denen die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Damit würden vielfach Personen zur Anfechtung verstattet werden, denen der Erblasser keinen Vorteil hat zuwenden wollen, und deren Uebergehung nicht auf einem Willensmangel des Erblassers beruht. Es würde z. B. das von der Ehefrau vor ihrer Verheiratung errichtete, einen Extraneus benennende Testament nicht bloß von dem erst durch die spätere Eheschließung pflichtteilsberechtigt gewordenen Ehemanne, sondern auch von den Geschwistern der Erblasserin angefochten werden können, obwohl diese gemäß ihrem letzten Willen ihre Geschwister gar nicht hatte bedenken wollen. Solche ungünstigen Wirkungen werden durch die im Satz 3 des § 2080 enthaltene Einschränkung des Anfechtungsrechts verhütet.

Beispiele:

Der Erblasser hinterläßt als einzige gesetzliche Erben seine Ehefrau und drei Brüder. In dem irrtümlichen Glauben, daß seine Frau bei einem Schiffsunfall ums Leben gekommen sei, setzt er in einem Testament einen Freund zum Erben ein. Die Aufhebung dieser Verfügung würde nicht bloß der Frau, sondern auch den Geschwistern des Erblassers zustatten kommen, da ihnen als gesetzlichen Erben die Hälfte der Erbschaft anfallen würde. Trotzdem haben sie kein Anfechtungsrecht; dieses steht vielmehr gemäß Satz 3 nur dem übergangenen Pflichtteilsberechtigten zu, also nur der Ehefrau des Erblassers.

Der Junggeselle A setzt durch letztwillige Verfügung einen Freund zum Alleinerben ein. Später heiratet er die B und adoptiert den C. Er stirbt, bevor er, seiner Absicht gemäß, die Verfügung widerrufen hat. Hier sind B und C anfechtungsberechtigt; denn sie sind zur Zeit des Erbfalls vorhandene Pflichtteilsberechtigte, die erst nach der Errichtung der Verfügung pflichtteilsberechtigt geworden sind. — Anders, wenn er die Ehefrau schon vor Errichtung der Verfügung geheiratet hätte, da er sie dann in Kenntnis der Pflichtteilsberechtigung übergangen hat; in diesem Falle kann nur der irrtümlich übergangene Pflichtteilsberechtigte anfechten, obschon auch der Ehefrau die Aufhebung zustatten kommen würde.

Strohal gibt folgendes Beispiel:[1])

> „Von der irrigen Voraussetzung ausgehend, daß sein vorverstorbener Sohn einen ehelichen Abkömmling nicht hinterlassen habe, setzt der Erblasser den Extraneus E als Erben ein. Der zur Zeit der Errichtung vorhanden gewesene Enkel des Erblassers ist aber vor dem Erbfall gestorben. Steht hier dem bei eintretender gesetzlichen Erbfolge als nächstem Erben in Betracht kommenden Bruder des Erblassers, und damit zugleich demjenigen, welchem nach der Lage des Falles die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde, ein Anfechtungsrecht zu? Die Frage ist zu verneinen. Denn die auf § 2079 sich stützende Anfechtung soll einem andern als dem aus dem Irrtum übergangenen Pflichtteilsberechtigten überhaupt nicht zustehen."

Ich glaube, daß man zu dem Resultate, daß der Bruder von der Anfechtung ausgeschlossen ist, mit andern als den von Strohal angegebenen Entscheidungsgründen gelangen muß. Strohal will dem Bruder das Anfechtungsrecht aus Satz 3

[1]) Strohal I S. 303.

versagen, übersieht aber dabei, daß in diesem Falle eine Anfechtung auf Grund des § 2079 überhaupt nicht in Frage kommen kann; denn der pflichtteilsberechtigte Enkel war zwar zur Zeit der Errichtung des Testaments, aber nicht zur Zeit des Erbfalls vorhanden. Demgemäß kann dem Bruder des Erblassers auch nicht aus Satz 3 das Anfechtungsrecht versagt werden. Der Anfechtungsgrund besteht vielmehr in der irrigen Annahme, daß der vorverstorbene Sohn einen ehelichen Abkömmling nicht hinterlassen habe. Hierin liegt aber ein Irrtum, der sich lediglich auf eine bestimmte Person bezieht, und da diese anfechtungsberechtigt gewesen wäre, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so muß dem Bruder wegen der im Satz 2 des § 2080 enthaltenen Bestimmung das Anfechtungsrecht versagt werden. —

Eine Ehefrau testiert wie folgt:

> „Da mein Ehemann vor 25 Jahren nach Amerika ausgewandert und voraussichtlich nicht mehr am Leben ist, so ernenne ich zu meinen Erben meine Kinder."

Steht hier dem übergangenen Ehemann gemäß Satz 3 des § 2080 das Recht zu, das Testament anzufechten? Ich möchte die Frage unbedenklich bejahen. Denn die auf § 2079 sich stützende Anfechtung hat lediglich zur Voraussetzung, daß sich der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung in Unkenntnis über das Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten befunden hat. Daraus ergibt sich, daß der Erblasser von einer positiv falschen, oder gar von einer bis zur subjektiven Gewißheit gesteigerten, über jeden Zweifel erhabenen Vorstellung nicht beherrscht zu sein braucht. Hierin liegt der Unterschied zwischen Irrtum und Unkenntnis, error und ignorantia, welch letztere den Anfechtungsgrund des § 2079 bildet. Die erste und die Berufungsinstanz befanden sich im Unrecht, wenn sie eine sichere und zweifelsfreie Vorstellung der Ehefrau von dem Nichtvorhandensein ihres Mannes als Anfechtungsgrund ver-

langten und demgemäß dem Manne das Anfechtungsrecht aus Satz 3 versagten. Mit Recht wies das R.G. diese Auffassung als rechtsirrtümlich zurück.[1])

§ 5.

Wechsel im Subjekt des Rechts.

I. Universalsukzession.

Wenn die subjektive Berechtigung, welche dem Anfechtungsberechtigten durch die wirksame Ausübung der Anfechtung zuteil wird, im Falle der bei Lebzeiten erfolgten Anfechtung zu seinem Nachlaß gehören würde, so gehört auch das Anfechtungsrecht zum Nachlaß und geht auf den Erben über. Wer z. B. durch Vollzug der Anfechtung gesetzlicher Erbe würde, ein Vermächtnis erlangen würde, als eingesetzter Erbe von einem Vermächtnis oder einer Auflage befreit werden würde, vererbt sein Anfechtungsrecht, wenn er vor erfolgter Ausübung desselben innerhalb der Anfechtungsfrist verstirbt.[2]) Nicht vererblich ist dagegen das Anfechtungsrecht, wenn der Berechtigte durch die Ausübung ein lediglich an seine Person geknüpftes Recht erworben hätte, z. B. die Bestellung als Testamentsvollstrecker oder Vormund erlangt haben würde.

II. Singularsukzession.

Das Anfechtungsrecht hat wie jedes Gestaltungsrecht keine selbständige Existenz; es ist daher nicht selbständig übertragbar, sondern nur zusammen mit einem andern, dem Träger des Anfechtungsrechts zustehenden Rechte, als dessen Ausfluß es

---

[1]) In dem Urteil vom 18. Februar 1907; entnommen der Juristischen Wochenschrift 1907 Nr. 7 S. 203 ff.

[2]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1d zu § 2080; Strohal S. 304; Dernburg V S. 137; Staudinger, Ziff. 5 Abs. 1 zu § 2080; Meyer S. 191.

erscheint.[1]) Daher kann z. B. der gesetzliche Erbe, der zur Anfechtung einer ihn völlig ausschließenden Verfügung befugt ist, sein Anfechtungsrecht nicht übertragen, erst durch die Anfechtung erlangt er ein Erbrecht; wohl aber kann der Erbe (Miterbe) das Anfechtungsrecht hinsichtlich eines Vermächtnisses gleichzeitig mit der Erbschaft (dem Anteil) übertragen, und der Legatar kann sein gegen eine ihn beschwerende Auflage gerichtetes Anfechtungsrecht zusammen mit der Vermächtnisforderung auf den Zessionar übertragen. Also nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit dem Rechtsverhältnis, dessen unselbständige Begleiterscheinung es ist, ist eine Uebertragung des Anfechtungsrechts möglich. — Nicht übertragbar ist dieses Recht, wenn es nach dem oben Gesagten auch nicht vererblich ist.

§ 6.

Die einzelnen Fälle.

Dem Entwurf I war die generelle Fassung fremd, wonach derjenige zur Anfechtung berechtigt ist, dem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Er zählte vielmehr einzeln die Fälle auf, in denen jemand zur Anfechtung befugt sein sollte; in seinem § 1784 wurde die Berechtigung demjenigen zugesprochen, welcher, wenn die letztwillige Verfügung nicht getroffen worden wäre, als Erbe oder Vermächtnisnehmer berufen oder von einer Beschwerung befreit sein oder ein Recht erlangt haben würde. Demgegenüber hat das B.G.B. den Kreis der Anfechtungsberechtigten erweitert; unter die Zahl derjenigen, denen die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommt, fallen noch andere Personen als die im Entwurf I genannten; aber die in ihm aufgeführten

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1d zu § 2080; Dernburg V S. 137; Staudinger, Ziff. 5 Abs. 2 zu § 2080.

Fälle sind die Hauptfälle, welche im Leben am häufigsten vorkommen werden. — Die rechtliche Besserstellung, die den Erfolg der Anfechtung bildet, kann verschiedenen Charakter tragen.

I. Erwerb eines Rechts.

Anfechtungsberechtigt ist, wer durch die Aufhebung der Verfügung unmittelbar ein Recht erwirbt. Hierbei können folgende Fälle in Betracht kommen.

1. Erbrecht.

Wer kraft Gesetzes als gesetzlicher Erbe zur Erbfolge berufen ist oder durch Verfügung von Todes wegen als Erbe eingesetzt ist, der erlangt mit dem Tode des Erblassers die Erbschaft, unbeschadet des Rechts, sie auszuschlagen (§§ 1922, 1942). Zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung ist berechtigt, wer durch ihre Aufhebung die Erbenstellung erlangt, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft einer in anfechtbarer Weise widerrufenen, durch die Anfechtung wieder hergestellten Verfügung von Todes wegen, sei es als Alleinerbe, Miterbe oder Erbe zu einer erhöhten Quote.[1]) Hat der Erblasser in anfechtbarer Verfügung einen Extraneus zum Erben eingesetzt, so kann die Verfügung von den gesetzlichen Erben des Testators angefochten werden; ist nur einer zur gesetzlichen Erbfolge berufen, so wird er infolge Aufhebung der Verfügung Alleinerbe, sind mehrere berufen, so werden sie Miterben. Hat der Erblasser die Einsetzung eines Erben durch eine zweite anfechtbare Verfügung widerrufen, so kann der in der ersten Verfügung Benannte zur Wiederherstellung derselben das Anfechtungsrecht ausüben. Ist der Anfechtende zum Ersatzerben berufen, so kann er den in anfechtbarer Weise eingesetzten Instituten aus seiner Stellung im Wege der An-

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

fechtung verdrängen, und wird an seiner Statt zum Erben berufen. Das gleiche gilt vom Nacherben, der durch die Anfechtung der Einsetzung des Vorerben die Erbschaft sofort erlangt, und nicht erst von einem späteren Zeitpunkte an.

2. Vermächtnisforderung.

Das Recht, das jemand durch die Aufhebung der Verfügung erwirbt, kann auch eine Vermächtnisforderung sein. Hat nämlich der Erblasser die eine Vermächtnisanordnung enthaltende Verfügung durch eine andere, der Anfechtung unterliegende widerrufen, so steht dem in der widerrufenen Verfügung Benannten ein Anfechtungsrecht zu, da er bei Aufhebung der Verfügung das Vermächtnis erwirbt. — Hat der Erblasser einen Ersatzvermächtnisnehmer berufen, so kommt diesem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten, weil er an Stelle des durch die erfolgreiche Anfechtung verdrängten Instituten die Vermächtnisforderung erlangt. Daher steht ihm das Anfechtungsrecht zu, ebenso dem Mitvermächtnisnehmer, für den die Aufhebung der Verfügung die Anwachsung zu seinen Gunsten zur Folge hat.[1])

3. Recht des Testamentsvollstreckers.

Hierher gehört auch der Fall, daß jemand durch die Aufhebung der anfechtbaren Verfügung die Rechtsstellung als Testamentsvollstrecker erlangt. Das Amt des Testamentsvollstreckers legt seinem Inhaber nicht bloß Verpflichtungen auf, sondern gewährt ihm auch Rechte, und bedeutet insofern eine rechtliche Besserstellung. Der rechtliche Vorteil zeigt sich in mehrfacher Weise; insbesondere in der Befugnis, den Nachlaß in Besitz zu nehmen, über die Nachlaßgegenstände entgeltliche Verfügungen zu treffen, die Auseinandersetzung vorzunehmen,

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

und anderes mehr. Der Testamentsvollstrecker hat also eine bevorrechtigte Stellung, eine bessere Rechtsstellung im Verhältnis zu den anderen Personen, denen die genannten Befugnisse fehlen. Darum hat auch derjenige ein Anfechtungsrecht, der durch die Aufhebung der Verfügung die Rechtsstellung als Testamentsvollstrecker erlangt.[1])

4. Bestimmungsrecht.

Das durch die Aufhebung der Verfügung erworbene Recht kann auch ein Bestimmungsrecht sein. Der Erblasser kann nämlich durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß bei gewissen Fällen von Vermächtnissen und Auflagen dem Beschwerten oder einem Dritten ein Bestimmungsrecht zustehen solle; so z. B. wenn ein Alternativ-, Wahl-, Gattungs- und Zweckvermächtnis oder eine Wahl-, Gattungs- und Zweckauflage angeordnet ist.[2]) Erwirbt der Beschwerte das Bestimmungsrecht, welches als Gestaltungsrecht ein echtes subjektives „Recht" ist, so erlangt er nicht nur eine rechtliche, sondern regelmäßig auch eine wirtschaftliche Besserstellung; erwirbt es der Dritte, der persönlich unbeteiligt ist, so erlangt er nur einen rechtlichen Vorteil, dies genügt aber, wie oben ausgeführt, für den Begriff des Zustattenkommens. Wenn daher der Erblasser eine letztwillige Verfügung, durch die er jemand das Bestimmungsrecht verleiht, durch anfechtbare Verfügung widerruft, so steht dem in der widerrufenen Verfügung Benannten das Anfechtungsrecht zu. — Zur Anfechtung einer Verfügung, die einem Dritten das Bestimmungsrecht gibt, ist der Beschwerte berechtigt, wenn er selbst durch die Aufhebung das Recht erwirbt, so im Falle des § 2152. — Hat der Erblasser gemäß § 2198 die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten letztwillig überlassen und

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

[2]) §§ 2151, 2153—2156, 2192, 2193.

diese Anordnung durch anfechtbare Verfügung widerrufen, so steht dem in der ersten Verfügung Benannten zur Wiederherstellung derselben die Befugnis zur Anfechtung zu.

5. Anspruch aus einer Auflage.

Ein Anfechtungsrecht hat auch derjenige, welcher infolge Aufhebung der anfechtbaren Verfügung die Vollziehung einer Auflage verlangen kann. Wer von einem andern ein Tun verlangen kann, der hat einen Anspruch (§ 194); darum haben auch diejenigen Personen, welche die Vollziehung einer Auflage verlangen können, einen Anspruch. Daß dieser Anspruch kein Forderungsrecht enhält,[1]) daß er keinen vermögensrechtlichen, sondern personenrechtlichen Charakter trägt, ist für die Frage, ob den auflageberechtigten Personen zur Wiederherstellung der die Auflage anordnenden Verfügung ein Anfechtungsrecht zusteht, ohne Belang; denn jeder rechtliche Vorteil, und nicht bloß ein vermögensrechtlicher, ist ein Zustattenkommen im Sinne des § 2080. Deshalb kann der, welcher durch Aufhebung der Verfügung den Auflageanspruch erwirbt, die Verfügung anfechten. — Wird durch anfechtbare Verfügung eine Auflageanordnung widerrufen, welche den Vorteil einer bestimmten Person bezweckt, so ist diese dennoch nicht anfechtungsberechtigt, da sie durch die Aufhebung keinen Anspruch auf Vollziehung der Auflage erhält; auch in diesem Falle sind vielmehr lediglich diejenigen Personen anfechtungsberechtigt, welche im Falle der Aufhebung die Vollziehung verlangen können.

6. Anfechtungsrecht.

Die rechtliche Besserstellung, die den Erfolg der Anfechtung bildet, kann auch im Erwerbe eines Anfechtungsrechts bestehen.

---

[1]) Vgl. Kohler im Archiv für Bürg. Recht Bd. 21 S. 259ff. und in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie I S. 751 Anm. 1.

Oben war ausgeführt worden, daß derjenige, der durch die Aufhebung der Verfügung ein Erbrecht erst beim Wegfall eines andern erlangt, kein Anfechtungsrecht hat, weil ihm der Erfolg der Anfechtung überhaupt nicht zustatten kommt. Anders ist jedoch in sonst gleichartigen Fällen die Rechtslage, wenn jemand durch die Aufhebung die rechtliche Möglichkeit erlangt, den Wegfall des andern, vor ihm zur Erbfolge Berufenen, im Wege der Anfechtung herbeizuführen, und sich auf diese Weise die Rechtsstellung als Erbe des Testators zu verschaffen. Ihm kommt die Aufhebung der Verfügung in Ansehung des Erbrechts zwar zustatten, indessen nur mittelbar zustatten; denn die Aufhebung allein ist nicht imstande, ihn zum Erben des Testators zu machen, sondern es bedarf zur Herbeiführung dieses Erfolges noch eines vermittelnden Zwischengliedes: der Wirkung eines zweiten, von ihm vorgenommenen Anfechtungsgeschäftes. Trotzdem hat derjenige, der erst beim Wegfall eines andern, den er durch Anfechtung verdrängen kann, Erbe des Testators werden würde, ein Anfechtungsrecht, da ihm die Aufhebung aus einem andern Grunde unmittelbar zustatten kommt. Er erlangt nämlich, ohne daß es erst eines vermittelnden Zwischengliedes bedarf, ein Anfechtungsrecht. Da dieses als Gestaltungsrecht ein echtes subjektives Recht ist, so bedeutet sein Erwerb eine rechtliche Besserstellung, ein Zustattenkommen im Sinne des § 2080.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Der Erblasser hat in anfechtbarer Weise einen Extraneus eingesetzt, der nächste gesetzliche Erbe ist jedoch erbunwürdig. Der entferntere gesetzliche Erbe, der erst beim Wegfall des Erbunwürdigen Erbe wird, erlangt durch die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zwar nicht die Rechtsstellung als Erbe des Testators, wohl aber das Recht, den Erbunwürdigen, der unmittelbar zum Erben berufen wird, durch die Anfechtung seines Erbschaftserwerbes aus seiner Erbenstellung zu verdrängen.

Aus diesem Grunde muß ihm das Anfechtungsrecht des § 2080 gewährt werden.[1])

b) Der Erblasser hat die einen Extraneus benennende Verfügung durch eine zweite, gleichfalls anfechtbare Verfügung widerrufen, in der er einen anderen Extraneus bedenkt. Wenn hier der gesetzliche Erbe die zweite Verfügung anficht, so wird nicht er, sondern der in der widerrufenen Verfügung benannte Fremde zur Erbfolge berufen; die Aufhebung kommt ihm also in Ansehung des Erbrechts nicht unmittelbar zustatten. Vielmehr ist er deshalb anfechtungsberechtigt, weil er durch die Aufhebung unmittelbar das Recht erwirbt, die erste wiederhergestellte Verfügung anzufechten.

In diesen Fällen, in denen jemand durch die Aufhebung der Verfügung unmittelbar das Recht erwirbt, einen andern, der infolge der Aufhebung eine rechtliche Besserstellung erlangt, aus dieser im Wege der Anfechtung zu verdrängen, muß das Anfechtungsrecht auch dem andern[2]) gewährt werden. Denn die bloße Möglichkeit, daß ihm der rechtliche Vorteil, den ihm die Anfechtung gewährt, wieder entrissen werden kann, vermag an der Tatsache nichts zu ändern, daß ihm die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommt.

---

[1]) Auch Dernburg V S. 137 Anm. 3; Matthiaß II S. 421; Meyer S. 191; Planck-Ritgen, Ziff. 1b zu § 2080; Küntzel in Gruchots Beiträgen Bd. 41 S. 824; Strohal I S. 549 wollen dem entfernteren gesetzlichen Erben ein Anfechtungsrecht gewähren. Die drei erstgenannten ohne Begründung; Planck-Ritgen und Küntzel, weil sie den Rechtsvorteil im Erwerb eines „präsenten Rechts auf die Erbschaft" erblicken; Strohal lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen, obschon er die Unmittelbarkeit des Zustattenkommens verneint.

[2]) Also im Falle der Erbunwürdigkeit des näheren gesetzlichen Erben auch diesem; übereinstimmend Strohal I S. 549 Anm. 21 und Staudinger-Herzfelder, Ziff. 1 zu § 2080; anderer Meinung Planck-Ritgen, Ziff. 1b zu § 2080 und Dernburg V S. 137 Anm. 3.

II. Das Anfechtungsrecht steht auch demjenigen zu, für den die Aufhebung der letztwilligen Verfügung die Befreiung von einer Beschwerung zur Folge hat.

1. Vermächtnis.

Die mit dem Vermächtnis beschwerten Personen, seien sie Erben oder Vermächtnisnehmer, haben ein Anfechtungsrecht,[1]) denn die Aufhebung der die Vermächtnisanordnung enthaltenden Verfügung befreit sie unmittelbar von der ihnen auferlegten Verpflichtung.

Ob dem mit dem Vermächtnis Beschwerten ein Anfechtungsrecht zusteht, mag zweifelhaft erscheinen, wenn der Erblasser zugleich einen Ersatzvermächtnisnehmer berufen hat. Hier kommt die Aufhebung der Verfügung zweifellos dem Substituten zu statten, denn dieser erwirbt an Stelle des durch die Anfechtung verdrängten Instituten unmittelbar die Vermächtnisforderung. Man wird aber auch sagen dürfen, daß die Aufhebung zugleich dem Beschwerten zustatten kommt, so daß auch dieser ein Anfechtungsrecht hat. Allerdings erlangt er keinen wirtschaftlichen Vorteil, da er beim Wegfall des Instituten die gleiche Leistung an den Substituten erbringen muß; da aber die Aufhebung der Verfügung seine Befreiung gegenüber dem Instituten zur Folge hat, so erlangt er jedenfalls einen rechtlichen Vorteil, und ein solcher ist ein Zustattenkommen im Sinne des § 2080. Also haben sowohl der Beschwerte als auch der Substitut ein Anfechtungsrecht. Diese Entscheidung entspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch der Billigkeit, denn der Beschwerte kann ein gerechtfertigtes Interesse haben, daß der Institut die Vermächtnisforderung nicht erwirbt. Dagegen wollen Strohal, Dernburg, Staudinger, ohne ihre Ansicht zu begründen, in diesem Falle nur dem Substituten das Anfechtungsrecht

---

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

gewähren.[1]) — Was von der Ersatzberufung gesagt ist, gilt in gleicher Weise, wenn die Aufhebung der Verfügung die Anwachsung an einen Mitvermächtnisnehmer zur Folge hat.

2. Auflage.

Der zweite hierher gehörige Fall ist die Beschwerung mit einer Auflage, mag sie einen Erben oder Legatar treffen. Die Aufhebung der Verfügung kommt den beschwerten Personen insofern zustatten, als der gegen sie gerichtete Anspruch auf Vollziehung der Auflage fortfällt.[2])

III. Befreiung von einer Beschränkung.

Die rechtliche Besserstellung kann auch darin bestehen, daß jemand von einer Beschränkung befreit wird.

1. Nacherbe.

Eine der wichtigsten Beschränkungen für den Erben bedeutet die Ernennung eines Nacherben. Hat der Erblasser die Nacherbfolge angeordnet, so ist dadurch der Erbe (Vorerbe) unter einer auflösenden Bedingung oder Befristung eingesetzt, so daß er mit Eintritt der Bedingung oder des Termins aufhört, Erbe zu sein, und der Nacherbe an seine Stelle tritt. Um diesen zu schützen, gelten für den Vorerben gewisse Verfügungsbeschränkungen. Wird die die Nacherbfolge anordnende Verfügung aufgehoben, so fallen alle diese Beschränkungen für den Vorerben fort, er ist semper heres und kann über alle Erbschaftsgegenstände nach freiem Ermessen verfügen. Da hiernach die Aufhebung der Verfügung seine Rechtsstellung verbessert, ist er zur Anfechtung berechtigt.[3])

---

[1]) Strohal I S. 303; Dernburg V S. 137; Staudinger, Ziff. 1 zu § 2080.

[2]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

[3]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

2. Testamentsvollstrecker.

Durch das Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers werden die Erben insofern beschränkt, als sie von den Befugnissen, die dem Testamentsvollstrecker als solchen zustehen, ausgeschlossen sind; sie dürfen also insbesondere den Nachlaß nicht in Besitz nehmen, über die Nachlaßgegenstände nicht verfügen, und keine Verbindlichkeiten für den Nachlaß eingehen. Da die Erben durch die Aufhebung einer einen Testamentsvollstrecker ernennenden Verfügung von den genannten Beschränkungen befreit werden, so steht ihnen das Anfechtungsrecht zu.

3. Auseinandersetzung.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen, und dadurch das den Miterben nach § 2042 als Annex ihres Erbrechts zustehende Recht auf Auseinandersetzung beschränken (§ 2048). Eine noch weitergehende Beschränkung enthält § 2044, wonach der Erblasser die Auseinandersetzung ausschließen oder von einer Kündigungsfrist abhängig machen kann. Tut er dies in einer der Anfechtung unterliegenden Verfügung, so steht das Anfechtungsrecht jedem Miterben zu, denn er erlangt dadurch ein von den genannten Beschränkungen befreites Erbrecht.[1])

§ 7.

Fortsetzung.

Die Fälle familienrechtlichen Vorteils.

Der Vorteil, der durch die Aufhebung der Verfügung erlangt wird, kann auch familienrechtlicher Natur sein. Besteht nämlich eine ausdrückliche familienrechtliche Bestimmung, die

[1]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

dem Erblasser die Möglichkeit gibt, durch Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine familienrechtliche Beziehung zu gestalten, d. h. zu begründen, zu verändern oder aufzuheben und hat der Erblasser von dieser Möglichkeit in anfechtbarer Weise Gebrauch gemacht, so hat derjenige ein Anfechtungsrecht, der hierdurch einen familienrechtlichen Nachteil erleidet.

I. Erwerb eines Rechts.

Auch in den familienrechtlichen Fällen kann der durch die erfolgreich durchgeführte Anfechtung erlangte Rechtsvorteil im Erwerb eines Rechts bestehen. Auch hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden.

1. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der Ehefrau; Nutznießungsrecht des Minderjährigen.

Hat der Erblasser durch anfechtbare letztwillige Verfügung die in einer früheren Verfügung getroffene Anordnung widerrufen, daß das einer Ehefrau letztwillig zugewandte Vorbehaltsgut, der Erwerb des von ihm bedachten Kindes freies Kindesvermögen sein solle, so steht der Ehefrau ein Anfechtungsrecht zu, weil sie infolge Aufhebung der Verfügung das Recht der Verwaltung und Nutznießung an dem ihr angefallenen Vermögen erlangt; dem Kinde deshalb, weil es dadurch das Recht der Nutznießung für sich selbst erwirbt.

2. Vorrecht auf die Vormundschaft usw.

Ein zweiter hierher gehöriger Fall ist der, daß der Vater (resp. die eheliche Mutter) durch anfechtbare Verfügung die in einer früheren Verfügung erfolgte Benennung eines Vormundes[1])

[1]) §§ 1776 Abs. 1 Nr. 1, 2, 1777 Abs. 3, 1778 Abs. 1.

(Mitgliedes des Familienrats,[1]) Beistandes,[2]) Pflegers[3]) gemäß § 1909 Abs. 1 Satz 2) widerrufen hat. Dem in der ersten Verfügung Benannten steht ein Anfechtungsrecht zu,[4]) denn er erlangt durch die Anfechtung ein Vorrecht darauf, daß ihm vor allen andern die Vormundschaft usw. angeboten werde.

II. Das Ziel der Anfechtung kann auch die Beseitigung eines durch die letztwillige Verfügung geschaffenen Hindernisses für einen Rechtserwerb sein. Hier kommen folgende Fälle in Betracht.

1. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes.

Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande, so steht dem Manne die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau zu, also auch an dem, was sie von Todes wegen erwirbt, außer wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung ausdrücklich angeordnet hat, der Erwerb solle Vorbehaltsgut sein. Ist nun eine solche, die Vorbehaltsnatur der Zuwendung anordnende letzwillige Verfügung in anfechtbarer Weise errichtet worden, so ist der Ehemann zur Anfechtung berechtigt,[5]) weil durch die Aufhebung der Verfügung der ihn rechtlich benachteiligende Umstand beseitigt wird, so daß sein Rechtserwerb durch nichts mehr gehindert wird.

2. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Vaters.

Das Gesagte gilt in gleicher Weise für die Anfechtung einer Anordnung, durch welche der Erblasser bestimmt hat, daß

---

[1]) § 1861.

[2]) §§ 1694 Abs. 1, 1792 Abs. 4.

[3]) § 1917 Abs. 1.

[4]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

[5]) § 1369. Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080; Dernburg V S. 137 Anm. 5.

das einem Minderjährigen letztwillig zugewandte Vermögen der Verwaltung bzw. Nutznießung des Vaters entzogen sein soll.[1])

III. Die rechtliche Besserstellung kann auch darin bestehen, daß dem Anfechtenden die Möglichkeit eines Rechtserwerbes erhalten bleibt.

Zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die der Vater (resp. die eheliche Mutter) den Ausschluß einer Person von der Vormundschaft,[2]) Mitgliedschaft zum Familienrat,[3]) Pflegschaft[4]) gemäß § 1909 Abs. 1 Satz 2, Beistandschaft[5]) anordnet, ist der Ausgeschlossene berechtigt;[6]) die Anfechtung hat für ihn zur Folge, daß ihm die rechtliche Möglichkeit, die Rechtsstellung eines Vormundes usw. in ordnungsgemäßer Weise zu erlangen, nicht genommen wird, und auch dies ist ein rechtlicher Vorteil.

IV. Auch in den familienrechtlichen Fällen liegt ein Zustattenkommen vor, wenn der Erfolg der Anfechtung die Befreiung von einer Beschränkung ist.

1. Hat der Erblasser, der einem Minderjährigen eine Zuwendung von Todes wegen gemacht hat, durch anfechtbare letztwillige Verfügung Anordnungen getroffen, welche den Vater des Minderjährigen resp. den in Gemäßheit des § 1909 bestellten Pfleger in der ihm zustehenden Vermögensverwaltung

---

[1]) §§ 1638 Abs. 1, 1651 Abs. 1 Nr. 2. Vgl. Planck-Ritgen. Ziff. 1a zu § 2080.

[2]) § 1782.

[3]) § 1866 Nr. 3.

[4]) § 1915.

[5]) §§ 1694 Abs. 1, 1792 Abs. 4.

[6]) Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080; Dernburg V S. 137 Anm. 5.

beschränken, so ist der Vater resp. Pfleger zur Anfechtung berechtigt.[1])

2. In analoger Weise ist der Vormund resp. Pfleger zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung berechtigt, durch welche der Erblasser, der einen Mündel letztwillig bedacht hat, Anordnungen über die Verwaltung des Mündelsvermögens getroffen hat.[2])

3. Wird durch anfechtbare letztwillige Verfügung die vom Vater resp. der ehelichen Mutter letztwillig getroffene Anordnung widerrufen, daß der von ihnen benannte Vormund (Pfleger) ein „befreiter" sein solle, so ist der Benannte zur Anfechtung berechtigt.[3]) Er erfährt insofern eine rechtliche Besserstellung, als er den Bestimmungen, welche die Art der Vermögensverwaltung regeln, nicht unterworfen wird.

---

[1]) § 1639. Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

[2]) § 1803. Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.

[3]) §§ 1852—1856, 1917 Abs. 2. Vgl. Planck-Ritgen, Ziff. 1a zu § 2080.